

**Die
Erb-schaft-steuer-reform
2009**



Die neuen Freibeträge

Der Gesetzgeber hat die Freibeträge für die sog. Kernfamilie – also Ehegatten, Kinder, Enkel – angehoben:

	Altes Recht	Neues Recht
Ehegatten	307.000 €	500.000 €
Eingetragene Lebenspartner	5.200 €	500.000 €
Kinder	205.000 €	400.000 €
Enkel	51.200 €	200.000 €
Weitere Abkömmlinge und Eltern im Todesfall	51.200 €	100.000 €
Erwerber der Steuerklasse II (z. B. Geschwister, Nichten und Neffen, Eltern bei lebzeitiger Übertragung, Schwiegerkinder und -eltern)	10.300 €	20.000 €
Erwerber der Steuerklasse III (alle übrigen Erwerber z. B. Onkel, Tanten, Lebensgefährten)	5.200 €	20.000 €

Im Bereich der entfernteren Familie und bei Nichtverwandten – also bei Erwerbern der Steuerklassen II und III –

werden die Steuersätze jedoch zum Teil erheblich angehoben, diese betragen nunmehr:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7	30	30
300.000 €	11	30	30
600.000 €	15	30	30
6.000.000 €	19	30	30
13.000.000 €	23	50	50
26.000.000 €	27	50	50
über 26.000.000 €	30	50	50

Die neuen Freibeträge können jedoch schnell aufgezehrt sein: Bei der Wertermittlung wird nämlich künftig stets auf den Verkehrswert abgestellt, sei es, dass der Erwerber Aktien oder Bargeld, eine Immobilie

oder ein Unternehmen erhält. Die bisherige Begünstigung für Immobilien und Unternehmen, die zum Teil nur mit 50% des Verkehrswertes angesetzt wurden, entfällt. Das kann im Einzelfall teuer werden.

Das Privatvermögen

1

Den Schwerpunkt der erbschaftsteuerlichen Begünstigung der Kernfamilie bildet die Regelung, wonach Ehegatten und Kinder des Erblassers keine Erbschaftsteuer auf ein vererbtes Haus

oder eine Wohnung zahlen müssen, solange sie diese mindestens 10 Jahre lang selbst nutzen und der Erblasser die Immobilie im Todeszeitpunkt ebenfalls selbst nutzte.

2

Das heißt, dass es in diesen 10 Jahren weder zu einer Vermietung oder Verpachtung noch zu einer Nutzung des ererbten Eigentums als Zweitwohnsitz kommen darf. Nur wenn der Berechtigte an einer Selbstnutzung aus zwingenden Gründen gehindert ist (z. B.

Umzug in ein Pflegeheim), lässt der Gesetzgeber Ausnahmen zu. Für Kinder gilt die Steuerfreiheit zusätzlich nur, soweit die Wohnfläche nicht mehr als 200 Quadratmeter beträgt; darüber hinausgehende Flächen sind nicht begünstigt.

3

Daneben kann für weiteres ererbtes Vermögen der jeweilige Freibetrag (500.000 € für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, 400.000 € für Kinder) geltend gemacht

werden. Lebzeitige Schenkung des Familienheims begünstigt der Gesetzgeber nur zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern; hier aber ohne jede Einschränkung.

Das Betriebsvermögen

1

Für den Erwerb eines Betriebes (gleich ob durch Schenkung oder Erbfall) gibt es künftig zwei

Optionen, deren Wahl bindend ist, also nachträglich nicht revidiert werden kann.

2

Option 1: Erwerber, die den erworbenen Betrieb im Kern 7 Jahre fortführen, werden von der Besteuerung von 85% des übertragenen Betriebsvermögens verschont, soweit die Lohnsumme nach 7 Jahren nicht weniger

als 650% der durchschnittlichen Lohnsumme zum Zeitpunkt des Erwerbs beträgt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 50% betragen.

3

Option 2: Erwerber, die den erworbenen Betrieb im Kern 10 Jahre fortführen, werden vollständig von der Erbschaftsteuer verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach 10 Jahren nicht weniger als

1000% der durchschnittlichen Lohnsumme zum Erwerbszeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10% betragen.

Ganz schön kompliziert.
Ihr Notar berät Sie gern.
Er weiß auch,
wann Sie Ihren Steuerberater
hinzuziehen müssen.

Bayerischer Notarverein e.V.
Ottostraße 10
80333 München
Telefon (0 89) 5 51 66-0
Telefax (0 89) 55 08 95 72
notarverein@notarkasse.de
www.notare.bayern.de